

## WIENER LANDTAG

Beilage Nr. 4 aus 1988

### E n t w u r f

Gesetz vom \_\_\_\_\_, mit dem die Vertragsbedienstetenordnung 1979 geändert wird (13. Novelle zur Vertragsbedienstetenordnung 1979)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

#### Artikel I

Die Vertragsbedienstetenordnung 1979, LGB1. für Wien Nr. 20, zuletzt geändert durch das Gesetz LGB1. für Wien Nr. 9/1987, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 ist folgender Abs. 3 anzufügen:

"(3) Bei Anwendung dieses Gesetzes sind im Einzelfall bei Frauen die Bezeichnung "die Vertragsbedienstete" und die entsprechenden weiblichen Funktionsbezeichnungen (z.B. Leiterin, Vorgesetzte) zu verwenden."

2. § 7 erster Satz hat wie folgt zu lauten:

"Der Vertragsbedienstete ist zur Verschwiegenheit über alle ihm ausschließlich aus seiner amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung, der auswärtigen Beziehungen, im wirtschaftlichen Interesse einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, zur Vorbereitung einer Entscheidung oder im überwiegenden Interesse der Parteien geboten ist."

3. Im § 12 Abs. 3 ist der Ausdruck "Zivildienstgesetz, BGB1.Nr. 187/1974," durch den Ausdruck "Zivildienstgesetz 1986, BGB1.Nr. 679," zu ersetzen.

4. Im § 29 Abs. 3 ist der Ausdruck "ein Jahr" jeweils durch den Ausdruck "zwei Jahre" zu ersetzen.

5. Die Anlagen 1 und 2 zur Vertragsbedienstetenordnung 1979 erhalten die folgende Fassung:

\*Anlage 1  
(zu § 15 Z 5)

Schema III

! Gehalts- ! stufe	! <u>Verwendungsgruppe</u> !							
	! 1	! 2	! 3P	! 3A	! 3	! 4	!	!
!	! <u>S c h i l l i n g</u> !							
! 1	! 10291	! 10032	! 9773	! 9611	! 9514	! 9257	!	!
! 2	! 10600	! 10291	! 10006	! 9820	! 9696	! 9399	!	!
! 3	! 10911	! 10549	! 10239	! 10031	! 9876	! 9542	!	!
! 4	! 11221	! 10807	! 10472	! 10241	! 10058	! 9684	!	!
! 5	! 11530	! 11066	! 10704	! 10452	! 10239	! 9825	!	!
! 6	! 11842	! 11325	! 10935	! 10662	! 10418	! 9967	!	!
! 7	! 12149	! 11581	! 11168	! 10872	! 10600	! 10111	!	!
! 8	! 12461	! 11842	! 11402	! 11082	! 10781	! 10252	!	!
! 9	! 12771	! 12100	! 11635	! 11294	! 10961	! 10394	!	!
! 10	! 13081	! 12357	! 11866	! 11505	! 11143	! 10536	!	!
! 11	! 13390	! 12616	! 12100	! 11715	! 11325	! 10679	!	!
! 12	! 13708	! 12875	! 12330	! 11926	! 11505	! 10821	!	!
! 13	! 14031	! 13134	! 12564	! 12137	! 11686	! 10961	!	!
! 14	! 14367	! 13390	! 12796	! 12346	! 11866	! 11104	!	!
! 15	! 14549	! 13654	! 13030	! 12556	! 12048	! 11247	!	!
! 16	! 15240	! 13924	! 13263	! 12768	! 12228	! 11390	!	!
! 17	! 15928	! 14450	! 13888	! 12977	! 12409	! 11530	!	!
! 18	! 16617	! -	! -	! 13187	! 12591	! 11674	!	!
! 19	! 17308	! -	! -	! -	! -	! -	!	!
! 20	! 18001	! -	! -	! -	! -	! -	!	!
! 21	! 18691	! -	! -	! -	! -	! -	!	!

Schema IV

!Gehalts- !stufe	Dienstklasse III				
	Verwendungsgruppe				
	E	D	C	B	A
	S c h i l l i n g				
! 1	! 9186	! 9697	! 10211	! 11750	! 15165
! 2	! 9327	! 9929	! 10518	! 12133	! -
! 3	! 9468	! 10160	! 10827	! 12519	! -
! 4	! 9609	! 10391	! 11134	! 12903	! -
! 5	! 9749	! 10621	! 11441	! 13287	! -
! 6	! 9890	! 10850	! 11750	! 13682	! -
! 7	! 10033	! 11082	! 12056	! 14088	! -
! 8	! 10173	! 11313	! 12365	! -	! -
! 9	! 10314	! 11545	! 12672	! -	! -
! 10	! 10455	! 11774	! 12979	! -	! -
! 11	! 10596	! 12007	! 13287	! -	! -
! 12	! 10737	! 12235	! 13602	! -	! -
! 13	! 10876	! 12467	! -	! -	! -
! 14	! 11019	! 12697	! -	! -	! -
! 15	! 11160	! 12930	! -	! -	! -
! 16	! 11302	! 13160	! -	! -	! -
! 17	! 11441	! 13781	! -	! -	! -
! 18	! 11583	! -	! -	! -	! -

Schema IV

! Gehalts- ! stufe	! Dienstklasse						!
	! IV	! V	! VI	! VII	! VIII	! IX	
!	! S c h i l l i n g						!
! 1	! -	! -	! 21973	! 26911	! 35221	! 50444	!
! 2	! -	! 18546	! 22658	! 27771	! 37115	! 53303	!
! 3	! 14437	! 19234	! 23339	! 28525	! 39008	! 56161	!
! 4	! 15122	! 19915	! 24235	! 30188	! 41869	! 59023	!
! 5	! 15805	! 20601	! 25130	! 31851	! 44724	! 61881	!
! 6	! 16489	! 21284	! 26019	! 33516	! 47584	! 64741	!
! 7	! 17174	! 21973	! 26911	! 35221	! 50444	! -	!
! 8	! 17862	! 22658	! 27771	! 37115	! 53303	! -	!
! 9	! 18546	! 23339	! 28525	! 39008	! -	! -	!

Schema IV L

! Gehalts- ! stufe	! Verwendungsgruppe					!
	! L 3	! L 2b 1	! L 2a 1	! L 2a 2	! L 1	
! S c h i l l i n g						
! 1	! 11309	! 12683	! 14021	! 15081	! 16887	!
! 2	! 11539	! 12947	! 14476	! 15568	! 17473	!
! 3	! 11769	! 13221	! 14929	! 16054	! 18060	!
! 4	! 12000	! 13496	! 15383	! 16541	! 18718	!
! 5	! 12229	! 13784	! 15836	! 17029	! 20138	!
! 6	! 12585	! 14527	! 16763	! 18027	! 21630	!
! 7	! 13124	! 15274	! 17719	! 19227	! 23122	!
! 8	! 13690	! 16020	! 18677	! 20423	! 24563	!
! 9	! 14267	! 16758	! 19775	! 21800	! 26054	!
! 10	! 14850	! 17504	! 20879	! 23180	! 27584	!
! 11	! 15434	! 18245	! 21996	! 24576	! 28941	!
! 12	! 16008	! 19271	! 23105	! 25969	! 30422	!
! 13	! 16594	! 20297	! 24223	! 27360	! 31904	!
! 14	! 17182	! 21322	! 25339	! 28752	! 33387	!
! 15	! 17982	! 22348	! 26453	! 30144	! 34867	!
! 16	! 18785	! 23373	! 27567	! 31543	! 36304	!
! 17	! 19586	! 24395	! 28684	! 32942	! 38177	!
! 18	! 20387	! 25418	! 29800	! 34343	! 38802	!
! 19	! 21186	! 26443	! 30917	! 35745	! 40983	!

Anlage 2  
(zu § 47 Abs. 1)

Schema IV L - Jahresentlohnung

! in der Verwendungsgruppe	! für jede Jahres-	!
!	! wochenstunde _	!
!	! Schilling	!
! L 1	!	!
! für Lehrer an der Akademie für Sozi-	!	!
! alarbeit mit den Erfordernissen	!	!
! gemäß Z 22.7 der Anlage 1 zum	!	!
! Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979,	! 17208	!
! andernfalls für Unterrichtsgegen-	!	!
! stände der Lehrverpflichtungsgruppe	!	!
! I	! 13104	!
! II	! 12408	!
! III	! 11796	!
! IV	! 10248	!
! IVa	! 10728	!
! IVb	! 10968	!
! V	! 9828	!
! Va	! 9264	!
! L 2a 2	! 8520	!
! L 2a 1	! 7920	!
! L 2b 1	! 6888	!
! L 3	! 6564	!

Artikel II

Es treten in Kraft:

1. Art. I Z 1 bis Z 4 mit Ablauf des Tages der Kundmachung dieses Gesetzes.
2. Art. I Z 5 mit 1. Juli 1988.

## V o r b l a t t

### Problem:

Das geltende Gehaltsabkommen zwischen den Gebietskörperschaften und den vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes endet mit 31. Dezember 1987. Für die Zeit ab 1. Jänner 1988 ist eine Neuregelung erforderlich.

Die Begriffsbestimmungen der Vertragsbedienstetenordnung 1979 sind nur auf männliche Bezeichnungen abgestellt.

Die Bestimmungen der Vertragsbedienstetenordnung 1979 über die Amtsverschwiegenheit bedürfen der Anpassung an die durch die Änderung des Art. 20 B-VG geschaffene Rechtslage.

Ein Karenzurlaub, der für länger als ein Jahr gewährt wird, bedarf der Zustimmung der gemeinderätlichen Personalkommission. Dies führt in vielen Fällen zu einem vermeidbaren Verwaltungsaufwand, da viele Bedienstete im Anschluß an den Mutterschutzkarenzurlaub bis zu zwei Jahre Karenzurlaub aufgrund der Bestimmungen der Vertragsbedienstetenordnung 1979 beantragen und dieser in der Praxis auch regelmäßig genehmigt wird.

### Ziel:

Anhebung der Bezüge der Vertragsbediensteten der Gemeinde Wien unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage und des Umstandes, daß auch die Vertragsbediensteten einen wesentlichen Beitrag zu notwendig gewordenen Sparmaßnahmen der Gebietskörperschaften leisten.

Änderung der entsprechenden Normen in Anpassung an die gegebenen Erfordernisse.

### Lösung:

Entsprechend einem am 27. November 1987 abgeschlossenen Gehaltsabkommen zwischen den Gebietskörperschaften und den vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes sollen die Gehälter der Vertragsbediensteten ab 1. Jänner 1988 bei einer Laufzeit bis 31. Dezember 1988 um 330.-- S. die Dienstzulagen um 1,2 vH. erhöht



werden, wobei jedoch als Beitrag zu den Sparmaßnahmen die Auszahlung aller sich ergebender Erhöhungsbeträge vom 1. Jänner 1988 bis 30. Juni 1988 ausgesetzt wird. Die Erhöhung der Gehälter bzw. der Dienstzulagen kommt demnach erst ab 1. Juli 1988 zum Tragen.

Bei Anwendung der Vertragsbedienstetenordnung 1979 ist im Einzelfall bei Frauen die entsprechende weibliche Bezeichnung zu verwenden.

Die Regelung der Amtsverschwiegenheit soll an den durch Art. 20 B-VG vorgegebenen Umfang angepaßt werden.

Neben dem Karenzurlaub im öffentlichen Interesse soll künftig nur mehr ein zwei Jahre überschreitender Karenzurlaub der Zustimmung der gemeinderätlichen Personalkommission bedürfen.

Alternativen:

Keine

Kosten:

Die jährlichen Mehrkosten werden (einschließlich der Anhebung der Nebengebühren, der Pensionen und der Bezüge der Beamten und unter Berücksichtigung der Mehreinnahmen durch die Erhöhung des Pensionsbeitrages) rund 260 Millionen Schilling betragen.

## Erläuterungen

zum Gesetz, mit dem die Vertragsbedienstetenordnung 1979 geändert wird (13. Novelle zur Vertragsbedienstetenordnung 1979)

Die Verhandlungen zwischen den Gebietskörperschaften und den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes über die Besoldungsregelung für 1987 brachten am 27. November 1987 das Ergebnis, daß die Gehälter der Beamten und Vertragsbediensteten ab 1. Jänner 1988 einheitlich um 330 S und die Dienstzulagen um 1,2 vH erhöht werden, wobei die Auszahlung aller Erhöhungsbeträge als Beitrag zu den von den Gebietskörperschaften für notwendig erachteten Sparmaßnahmen vom 1. Jänner 1988 bis 30. Juni 1988 ausgesetzt wird. Die Erhöhung der Gehälter bzw. der Dienstzulagen kommt daher erst ab 1. Juli 1988 zum Tragen. Die Bezüge der Vertragsbediensteten jener Gebietskörperschaften, die unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Abzüge von den Beamtenbezügen abgeleitet wurden, werden nach den bisherigen Methoden festgesetzt. Für den Bereich der Gemeinde Wien bedeutet dies, daß die Gehaltsansätze für die Vertragsbediensteten der Schemata III und IV weiterhin so festzusetzen sind, daß sich unter Berücksichtigung der gesetzlichen Abzüge (Dienstnehmerbeiträge zur Sozialversicherung und Lohnsteuer) ungefähr gleich hohe Nettobeträge wie bei den vergleichbaren Beamten ergeben. Da die Vertragsbediensteten prozentuell höhere Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten haben als die Beamten, ist es notwendig, die für die Beamten geltenden Gehaltsansätze entsprechend zu erhöhen. Für die Vertragsbediensteten des Schemas IV L (vor allem Lehrer an den Privatschulen der Gemeinde Wien und Kindergärtnerinnen) sollen wie bisher die Gehaltsansätze des Vertragsbedienstetengesetzes des Bundes übernommen werden.

Der vorliegende Entwurf sieht weiters vor, daß künftig bei Anwendung der Vertragsbedienstetenordnung 1979 im Einzelfall bei Frauen die Bezeichnung "die Vertragsbedienstete" und die entsprechenden weiblichen Funktionsbezeichnungen (z.B. Leiterin, Vorgesetzte) zu verwenden sind. Des weiteren soll die Bestimmung über den Karenzurlaub dahingehend abgeändert werden, daß künftig neben der Gewährung eines Karenzurlaubes im öffentlichen In-

teresse nur die Gewährung eines Karenzurlaubes, der länger als zwei Jahre dauert (bisher ein Jahr), der Zustimmung der gemeinderätlichen Personalkommission bedarf. Dies wird vor allem für jene Vertragsbedienstete, die im Anschluß an den Mutterschaftskarenzurlaub einen Karenzurlaub nach den Bestimmungen der Vertragsbedienstetenordnung 1979 in Anspruch nehmen, eine wesentliche Beschleunigung des Verfahrens und für die Verwaltung eine nicht unerhebliche Herabsetzung des Verwaltungsaufwandes bringen. Da durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl.Nr. 285/1987 Art. 20 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 hinsichtlich der Amtsverschwiegenheit neu gefaßt wurde, ist eine Anpassung der diesbezüglichen Bestimmungen der Vertragsbedienstetenordnung 1979 erforderlich.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes ist folgendes zu bemerken:

Zu Art. I Z 1 (§ 1 Abs. 3 VBO 1979):

Der Umstand, daß bei Berufs- und Funktionsbezeichnungen keine geschlechtsspezifische Unterscheidung vorgenommen wird, hat seitens der weiblichen Bediensteten nicht unberechtigte Kritik hervorgerufen. Die vorgesehene Formulierung des § 1 Abs. 3 VBO 1979 soll dieser Kritik Rechnung tragen. Die Regelungstechnik vermeidet die gesetzestechnisch aufwendige Doppelbezeichnung bei jeder im Gesetz verwendeten Berufs- oder Funktionsbezeichnung, die wenig zur Übersichtlichkeit der gegenständlichen Dienstrechtvorschriften beitragen würde. Vielmehr wird normiert, daß im Einzelfall bei Frauen die jeweilige weibliche Bezeichnung zu verwenden ist.

Zu Art. I Z 2 (§ 7 VBO 1979):

Die Änderung des Art. 20 Abs. 3 erster Satz B-VG wird im Wortlaut übernommen.

Zu Art. I Z 3 (§ 12 Abs. 3 VBO 1979):

Mit der vorgesehenen Änderung wird die Wiederverlautbarung des Zivildienstgesetzes bei der Zitierung berücksichtigt.

Zu Art. I Z 4 (§ 29 Abs. 3 VBO 1979):

Gemäß § 29 Abs. 3 VBO 1979 bedarf die Gewährung eines Karenzurlaubes, auf den kein Rechtsanspruch besteht, der Zustimmung der gemeinderätlichen Personalkommission, wenn ein solcher Karenzurlaub im öffentlichen Interesse erteilt wird oder länger als ein Jahr dauert. Karenzurlaube, die ein Jahr übersteigen, werden in der Regel von Vertragsbediensteten beantragt, die im Anschluß an den Karenzurlaub nach dem Mutterschutzgesetz ihr Kind bis zu dessen dritten Geburtstag selbst betreuen wollen.

Die gemeinderätliche Personalkommission hat bisher diese Karenzurlaube in der Gesamtdauer von zwei Jahren immer genehmigt. Aus Gründen der Beschleunigung und Vereinfachung des Verfahrens soll daher der Zeitraum, ab dem eine Zustimmung der gemeinderätlichen Personalkommission erforderlich ist, von einem Jahr auf zwei Jahre verlängert werden.

Zu Art. I Z 5:

Die Anlagen zur Vertragsbedienstetenordnung 1979 enthalten die ab 1. Juli 1988 geltenden Gehaltsansätze.

Zu Art. II:

Dieses Gesetz soll hinsichtlich der Bezugsregelung mit 1. Juli 1988, ansonsten mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft treten.

alt

neu

Art. I Z 1:  
(§ 1 Abs. 3 VBO 1979)

§ 1. (1) und (2) .....

Art. I Z 2:  
(§ 7 VBO 1979)

§ 7. Der Vertragsbedienstete ist zur Verschwiegenheit über alle ihm ausschließlich aus seiner amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse einer Gebietskörperschaft oder der Parteien geboten ist. Die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit besteht nicht gegenüber den Vorgesetzten, den Organen, gegenüber denen eine gesetzliche Mitteilungspflicht besteht, und in den Fällen, in denen der Vertragsbedienstete vom Magistrat von der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit entbunden wurde.

Art. I Z 3:  
(§ 12 Abs. 3 VBO 1979)  
§ 12. (1) und (2) .....

(3) Der Vertragsbedienstete, der zum Präsenzdienst nach dem Wehrgesetz 1978, BGBl.Nr. 150, einberufen oder zur Leistung des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz, BGBl.Nr. 187/1974, zugewiesen wird, hat dies dem Magistrat innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Zustellung des Einberufungsbefehles oder des Zuweisungsbescheides oder nach der allgemeinen Bekanntmachung der Einberufung, spätestens aber am Tag vor dem Antritt des Präsenzdienstes (des Zivildienstes), zu melden. Der Vertragsbedienstete hat ferner zu melden, wenn er im Anschluß an den Grundwehrdienst oder nach der Entlassung aus diesem den freiwillig verlängerten Grundwehrdienst gemäß § 32 des Wehrgesetzes leistet.

Art. I Z 4:  
(§ 29 Abs. 3 VBO 1979)

§ 29. (1) und (2) .....

(3) Die Gewährung eines Karenzurlaubes, der im öffentlichen Interesse erteilt wird oder länger als ein Jahr dauert, bedarf der Zustimmung der gemeinderätlichen Personalkommission. Dasselbe gilt für die Verlängerung eines Karenzurlaubes, wenn die Gesamtdauer ein Jahr übersteigt.

Art. I Z 1:  
(§ 1 Abs. 3 VBO 1979)

§ 1. (1) und (2) .....

(3) Bei Anwendung dieses Gesetzes sind im Einzelfall bei Frauen die Bezeichnung "die Vertragsbedienstete" und die entsprechenden weiblichen Funktionsbezeichnungen (z.B. Leiterin, Vorgesetzte) zu verwenden.

Art. I Z 2:  
(§ 7 VBO 1979)

§ 7. Der Vertragsbedienstete ist zur Verschwiegenheit über alle ihm ausschließlich aus seiner amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung, der auswärtigen Beziehungen, im wirtschaftlichen Interesse einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, zur Vorbereitung einer Entscheidung oder im überwiegenden Interesse der Parteien geboten ist. Die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit besteht nicht gegenüber den Vorgesetzten, den Organen, gegenüber denen eine gesetzliche Mitteilungspflicht besteht, und in den Fällen, in denen der Vertragsbedienstete vom Magistrat von der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit entbunden wurde.

Art. I Z 3:  
(§ 12 Abs. 3 VBO 1979)  
§ 12. (1) und (2) .....

(3) Der Vertragsbedienstete, der zum Präsenzdienst nach dem Wehrgesetz 1978, BGBl.Nr. 150, einberufen oder zur Leistung des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz 1986, BGBl.Nr. 679, zugewiesen wird, hat dies dem Magistrat innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Zustellung des Einberufungsbefehles oder des Zuweisungsbescheides oder nach der allgemeinen Bekanntmachung der Einberufung, spätestens aber am Tag vor dem Antritt des Präsenzdienstes (des Zivildienstes), zu melden. Der Vertragsbedienstete hat ferner zu melden, wenn er im Anschluß an den Grundwehrdienst oder nach der Entlassung aus diesem den freiwillig verlängerten Grundwehrdienst gemäß § 32 des Wehrgesetzes leistet.

Art. I Z 4:  
(§ 29 Abs. 3 VBO 1979)

§ 29. (1) und (2) .....

(3) Die Gewährung eines Karenzurlaubes, der im öffentlichen Interesse erteilt wird oder länger als zwei Jahre dauert, bedarf der Zustimmung der gemeinderätlichen Personalkommission. Dasselbe gilt für die Verlängerung eines Karenzurlaubes, wenn die Gesamtdauer zwei Jahre übersteigt.